

(4) Die Traufhöhe der Gebäude darf von gewachsenem Gelände aus gemessen talwärts nicht mehr als 2,90 m betragen.
Anlage 9 Fertigung 4

Gemeinde Sipplingen

(6) Arbeiten an den Gebäuden sind nur gestattet, wenn sie in einem sogenannten Grubenbereich Hauptgebäude stehen und sich

S A T Z U N G

über örtliche Bauvorschriften für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Halde" der Gemeinde Sipplingen.

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg und von §§ 111, 112 der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Sipplingen am ^{5.6.68} ~~2.9.68~~ folgende örtlichen Bauvorschriften für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Halde" der Gemeinde Sipplingen als Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Halde" der Gemeinde Sipplingen.

§ 2

Grenzabstände

Die Summe der seitlichen Grenzabstände der Hauptgebäude muß mindestens 12,00 m betragen. Weitergehende Vorschriften über Fensterabstände (§ 8 Abs. 1 LBO) bleiben unberührt.

§ 3

Gestaltung der Hauptgebäude

- (1) Die Grundrisse der Gebäude sollen ein langgestrecktes Rechteck bilden. Dabei soll die Gebäudelängsseite bei eingeschossigen Gebäuden mit ausgebautem Untergeschoß mindestens 12,00 m betragen, sie darf jedoch das Maß von 14,00 m nicht überschreiten.
- (2) Die Gebäude dürfen talwärts nur zweigeschossig in Erscheinung treten.
- (3) Das Untergeschoß muß mindestens 1,00 m gegenüber dem Erdgeschoß zum Hang zu zurückgesetzt werden. Ausgenommen hiervon ist das Gebäude auf Grundstück Lg.B.Nr. 220/1.

- (4) Die Traufhöhe der Gebäude darf vom gewachsenem Gelände aus gemessen talwärts nicht mehr als 6,00 m und bergwärts nicht mehr als 3,00 m betragen
- (5) Die Traufe der Gebäude muß 0,30 - 0,60 m überstehen.
- (6) Anbauten an den Gebäuden sind nur gestattet, wenn sie in einem angemessenen Größenverhältnis zum Hauptgebäude stehen und sich architektonisch einfügen.
- (7) Fensteröffnungen sind in ihrer Größe und Verteilung in der Wandfläche harmonisch zu gestalten.
- (8) Die im Gestaltungsplan angegebenen Dachneigungen von 25 - 28° sind bindend. Für die Dachdeckung sollen in der Regel engobierete Tonziegel verwendet werden.
- (9) Dachgauben, Dachaufbauten und Kniestöcke sind nicht gestattet.
- (10) Kamine von Gebäuden, die weniger als 30 m vom Wald entfernt sind, müssen mit Funkenfängern versehen werden.

§ 4

Gestaltung der Nebengebäude

- (1) Außer Garagen sind keine weiteren Nebengebäude gestattet. Die Garagen müssen in den vorhandenen Hang eingebaut werden.
- (2) Um größere Baukörper zu erhalten, sind Garagen zweier benachbarter Grundstücke möglichst zu einem Baukörper zusammenzufassen.
- (3) Garagen müssen eingeschossig erstellt werden. Der Garagenfußboden darf höchstens 0,40 m über Straßenoberkante liegen. Die Traufhöhe darf höchstens 2,60 m betragen.
- (4) Das Dach der Garage darf nicht als Terrasse angelegt werden. Es ist dem natürlichen Gelände entsprechend mit Erdreich wieder anzufüllen.

§ 5

Art, Gestaltung und Höhe der Einfriedigungen

- (1) Die Einfriedigungen der Grundstücke an öffentlichen Verkehrsanlagen und in den daran anschließenden unbebauten Flächen, insbesondere Vorgärten, sind einheitlich zu gestalten. Gestattet sind: Sockel bis 0,30 m Höhe über Gelände aus Naturstein oder Beton mit Heckenhinterpflanzung aus bodenständigen Sträuchern.
- (2) Sollte aufgrund der Geländeverhältnisse (Hanglage) an den Grundstücksgrenzen entlang der Straße A-B eine Stützmauer erforderlich

lich sein, so darf diese nur bis zu einer Höhe von 1,00 m erstellt werden. Diese Mauer ist mit Natursteinen bzw. Naturstein ähnlichem Material zu verblenden.

§ 6

Gestaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke

- (1) Auffüllungen und Abtragungen auf dem Grundstück sind so durchzuführen, daß die gegebenen natürlichen Geländebeziehungen möglichst wenig beeinträchtigt werden. Die Geländebeziehungen der Nachbargrundstücke sind dabei zu berücksichtigen.
- (2) Vorgärten sind nach Erstellung der Gebäude als Ziergärten oder Rasenflächen anzulegen und zu unterhalten. Bei Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sollen bodenständige Gehölze verwendet werden.
- (3) Vorplätze müssen planiert und befestigt werden.

§ 7

Ausdehnung der Genehmigungspflicht

Abweichend von § 89 LBO und über § 87 LBO hinaus bedürfen folgende Anlagen einer Baugenehmigung:

- a) Stützmauern jeder Höhe,
- b) Einfriedigungen jeder Höhe.

§ 8

Ausnahmen und Befreiungen

Für Ausnahmen und Befreiungen von den Bestimmungen dieser Satzung gilt § 94 LBO.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung werden als Ordnungswidrigkeiten gemäß § 112 LBO verfolgt.

§ 10

Inkrafttreten

Die Gemeinde legt die genehmigte Satzung öffentlich aus. Sie macht die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung ortsüblich bekannt. Mit der Bekanntmachung, die an die Stelle der

sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die Satzung gemäß § 112 Abs. 5 LBO in Verbindung mit § 12 des Bundesbaugesetzes rechtsverbindlich.

§ 11

Verhältnis zum Bebauungsplan "Halde"

Diese Satzung wird dem Bebauungsplan "Halde" gemäß § 9 Abs. 4 des Bundesbaugesetzes nachrichtlich beigelegt.

Sipplingen, den 29. Mai 1968...

Corde-Quint



[Faint handwritten signature and illegible text]